

STADT ECKERNFÖRDE

BAUGEBIET EICKAMP II
BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

(13)



I FESTSETZUNGEN
(PLANZEICHENVERORDNUNG
VOM 19. JANUAR 1965.)

- WR** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-
PLANES (§ 9, ABS. 5, BBAUG)
REINES WOHNGEBIET (§ 3, BAUNVO)
- GRZ** GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 16 UND 17, BAUNVO)
- GFZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 19, BAUNVO)
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(§ 20, BAUNVO)
- ① ZHIL DER VOLLGESCHOSSE
(§ 19, BAUNVO)
- OFFENE BAUWEISE
(§ 22, BAUNVO)
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
(§ 22, BAUNVO)
- BAULINIE (§ 23, BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 23, BAUNVO)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DURCH ANGABE DER
FRISTRICHTUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1, BBAUG)
- +24.50 NN OKE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (OBERK. ERDGESCH. FUSSB.)
(§ 9, ABS. 1, NR. 1, BBAUG) IM BEREICH DER FREISTEHENDEN, EIGENHEIME KÖNNEN
DIE HOHNANLAGEN BIS ZU 0.30 m ÜBERSCHRITTEN WERDEN (§ 311 BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9, ABS. 1, NR. 1, BBAUG)
- RESERVEFLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- VERKEHRSLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER ÖFFENTLICHEN PARK-
PLÄTZE DURCH FESTSETZUNG DER STRASSEN- UND GRENZUNGS-
LINIE MIT HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSLÄCHEN
UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE (§ 9, ABS. 1, NR. 3, BBAUG)
- ANGRENZUNG DES MASZES DER BAUL. NUTZUNG
(§ 16, ABS. 4, BAUNVO)
- GRUNFLÄCHEN
(§ 9, ABS. 1, NR. 8, BBAUG)
- KINDERSPIELPLATZ FÜR KINDER VON 7-12 JAHREN
(§ 9, ABS. 1, NR. 8, BBAUG)
- KINDERSPIELPLATZ FÜR KINDER VON 3-6 JAHREN
(§ 9, ABS. 1, NR. 13, BBAUG)
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9, ABS. 1, NR. 15, BBAUG)
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9, ABS. 1, NR. 11, BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - LANDWIRTSCHAFTL. ODER
FORSTWIRTSCHAFTL. GENUTZT
(§ 9, ABS. 1, NR. 2 UND NR. 5, BBAUG)
- DACHNEIGUNG (§ 9, ABS. 2, BBAUG)
- FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (NEUBAUGEBIET)
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (ALTBAUTEN)
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- VORGESEHENE FLÄCHE FÜR LUFTSCHUTZRAUM
SCHMUTZWASSERKANAL
REGENWASSERKANAL

II NACHRICHTL. MITTEILUNG

III DARSTELLUNGEN OHNE
NORMCHARAKTER

GENEHMIGUNGSVERMERK :

GENEHMIGT
GEMÄSS § 12
IX StA - 349/64 - 01.16 (45-Fürz)
VOM 23. November 1967
KIEL DEK. 23. November 1967
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebs
des Landes Schleswig-Holstein



<p>DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST AM 18. AUGUST 1961 VON DER RATSVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WORDEN</p> <p>BÜRGERVORSTHER</p>	<p>ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG ECKERNFÖRDE, DEN 30. NOVEMBER 1965 DER MAGISTRAT BAUAMT STADTBURAU</p>
<p>DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN STANDES SOWIE DER FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WURDE ALS RICHTIG BESCHENIGT</p> <p>RATSEKRETER O. REG. VERM. RAT</p>	<p>ÜBER DEN 1. ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 22. JULI 1965 GRUNDSÄTZLICHER BESCHLUSSEN</p> <p>BÜRGERVORSTHER</p>
<p>DER 1. ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN HAT NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VON 5. AUGUST 1965 BIS 4. SEPTEMBER 1965 NACH BEKANNTMA- CHUNG AM 26. JULI 1965 GEMÄSS § 2 (6) BRÄUFGESAMTUNG DERMASSEN EINSICHT AUSGE- ÜBT</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXTTEIL, IST GEMÄSS § 10 BBAUG, IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 3. NOVEMBER 1965 BESCHLUSSEN WORDEN (SEITE 1-5)</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>
<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXTTEIL IST GEMÄSS § 12 BBAUG MIT DER BE- KANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHEN AUS- LEGUNG AM 16. MÄRZ 1967 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN</p>	<p>STADT ECKERNFÖRDE DER MAGISTRAT BÜRGERMEISTER</p>

B-PLAN EICKAMP II

ANGABEN ZUM GRUNDBESITZ DES PLANUNGSGBIETES

GRUNDBUCH : VON ECKERNFÖRDE
GEMARKUNG : ECKERNFÖRDE
FLUR : 15
FLURSTÜCK : 11/63
BLATT : 164
GRÖSSE : 144 a15, -- m²
EIGENTÜMER : WOHNUNGSBAUKREDITANSTALT DES
LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN



10 50 100

BEARB. : JAC. GEZ. : DO.